presserat

Namensnennung

Ein Fußballspieler steht vor Gericht. Er hatte seinen Nachbarn verprügelt und das in einem vorangegangenen Verfahren vereinbarte Schmerzensgeld nicht bezahlt. In einem Zeitungsbericht wird der Fall geschildert. Der Name des Mannes wird genannt, seine Einkommensverhältnisse werden offengelegt. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat bestreitet der Betroffene das öffentliche Interesse an seiner Person: Dem widerspricht die Zeitung. Der Spieler eines Oberligavereins sei so prominent, dass man seinen Namen nennen dürfe. (1992)

Der Presserat bestätigt die Auffassung der Zeitung und erklärt die Beschwerde für unbegründet. Im Verbreitungsgebiet der Zeitung gilt ein Spieler des heimischen Oberligavereins als Person der Zeitgeschichte. An der Nennung seines Namens und an der Offenlegung seiner Einkommensverhältnisse bestand nach Auffassung des Presserats durchaus ein öffentliches Interesse. Ein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze ist daher nicht gegeben. (B 9/93)

Aktenzeichen:B 9/93
Veröffentlicht am: 01.01.1993
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);
Entscheidung: unbegründet